

VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

10/2018



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

70. Jahrgang

INHALT

Der Erlassvertrag im Anwendungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – ein Widerspruch?

– von RA Dr. Christian Rühr und Johannes Höber, Berlin – 293

Die Verordnung zur schrittweisen Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte

– von RA Dr. Thomas Wolf und StB Jürgen Dobler – 298

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

• Hanseatisches OLG: Verjährung energierechtlicher Vergütungsansprüche des Energielieferanten bei säumigen Kunden mit Anmerkung von Syndikusrechtsanwalt Shihali Velibek, München 302

• BGH: Ersatz des »Qualitätselement-Schadens« bei der Beschädigung von Elektrizitätsversorgungsnetzen mit Anmerkung von RA Janis Gersemann, Freiburg 305

Energiewirtschaftsrecht / Anreizregulierung

• OLG Düsseldorf: Fehlende Ermächtigungsgrundlage für Vergleichs- bzw. Strukturparameter beim Effizienzvergleich Gas 308

• OLG Düsseldorf: Erforderlichkeit von über das (n-1)-Kriterium hinausgehende Maßnahmen für einen bedarfsgerechten Netzausbau 308

• OLG Düsseldorf: Veröffentlichung von Aufwands- und Strukturparameter bei Ermittlung des X-gen durch BNetzA zulässig 308

• OLG Düsseldorf: Spielraum der BNetzA bei Methodenauswahl im Effizienzvergleich 2. Regulierungsperiode Strom 308

• OLG Düsseldorf: Einmalige Anschaffung bestimmter Module oder Versionen von Informationstechnologie ist keine Besonderheit des Geschäftsjahres 308

Steuerrecht

Rechtsprechung

Einkommensteuer

• BFH: Kein Wechsel von der degressiven AfA zur AfA nach tatsächlicher Nutzungsdauer 309

• BFH: Keine begünstigte Handwerkerleistung bei Herstellung einer öffentlichen Mischwasserleitung 311

Stromsteuer

• BFH: Steuerliche Entlastung von staatlichen Eigenbetrieben 312

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• *Abwasserbeiträge*: Zum Verhältnis von Herstellungsbeitrags- und Verbesserungsbeitragsatzung 313

• *Erschließungsbeiträge*: Erledigung des Vorausleistungsbescheids durch einen endgültigen Beitragsbescheid 314

• *Straßenausbaubeiträge*: Zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge durch die Gemeinde für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen 315

• *Straßenausbaubeiträge*: Beitragspflicht der BGB-Gesellschaft 316

• *Straßenausbaubeiträge*: Satzungsanfordernis zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht 317

• *Kurbeiträge*: Heranziehung von Zweitwohnungsinhabern 317

Buchbesprechungen

318

Mehr Informationen auf vw-online.eu und online-bibliothek.eu

Seminare

Terminkalender 2018
auf der Rückseite

Im Focus

BGH: Zur Zulässigkeit eines Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG sowie zur rechtlichen Wirkung eines BNetzA Leitfadens

In seiner Entscheidung vom 17.07.2018 – EnVR 12/17 befasst sich der BGH zum einen mit der Zulässigkeit des Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG. In dem zugrundeliegenden Fall hatte ein Netzkunde von seinem Netzbetreiber den Abschluss einer individuellen Netzentgeltvereinbarung nach § 19 Abs. 2 StromNEV beantragt. Dieser lehnte ab, genau wie die BNetzA den Antrag auf Genehmigung eines Sonderentgelts, weil sich nach den Berechnungen der Beteiligten keine Netzentgeltsenkung ergeben habe. Auch das OLG Düsseldorf wies die Beschwerde hiergegen zurück. Der im Anschluss daran gestellte Antrag, das Verhalten des Netzbetreibers in einem Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG zu überprüfen und diesen gleichzeitig dazu zu verpflichten, ein Angebot für eine entsprechende Vereinbarung vorzulegen, ist nach Auffassung des BGH zulässig und auch begründet. Der Anwendungsbereich des besonderen Missbrauchsverfahrens des § 31 EnWG sei ein Jedermann-Recht. Auch wenn die Verpflichtung für einen vergangenen Zeitraum begehrt werde, sei die Nachprüfungsmöglichkeit gegeben. Die Berührung wirtschaftlicher Interessen reiche hierbei aus.

Im Weiteren setzt sich der BGH mit der Rechtswirkung des Leitfadens der BNetzA zu den individuellen Netzentgelten aus 2009 auseinander. Hierbei handele es sich nicht um eine Festlegung i.S.d. § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 2 Nr. 7 StromNEV, sondern um Verwaltungsvorschriften mit materiell-rechtlichem Inhalt, die grundsätzlich Gegenstand, nicht jedoch Maßstab richterlicher Kontrolle seien. Er entfalte daher nicht die Bindungswirkung einer bestandskräftigen Festlegung. Der Einwand, die BNetzA könne von dessen Vorgaben aus Gründen der Gleichbehandlung und aus Vertrauensschutzgesichtspunkten nicht zu Ungunsten der anderen Letztverbraucher abweichen, sei nicht zutreffend. Eine Selbstbindung der Verwaltung im Sinne gleichförmiger Verwaltungspraxis könne zwar Auswirkungen auf das Verwaltungshandeln entfalten, es wirke aber nicht auf die dem Behördenverfahren zugrunde liegenden Rechtsnormen zurück. Dem Leitfaden käme daher gegenüber dem Letztverbraucher nur dann Bindungswirkung zu, wenn er den gesetzlichen Vorgaben des § 19 Abs. 2 Satz 3 StromNEV (a.F.) entspräche und die Grenzen des der BNetzA zuzubilligenden Beurteilungsspielraums nicht verletze. Dies sei vorliegend indes nicht der Fall gewesen. [> DokNr. 18002200](#)

BVerwG ruft BVerfG an: Ist die unbefristete Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach KAG Rheinland-Pfalz verfassungskonform?

Die Verjährungsregelung des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz, soweit sie die Erhebung von Erschließungsbeiträgen zeitlich unbegrenzt nach dem Eintritt der Vorteilslage erlaubt, verstößt möglicherweise gegen das rechtsstaatliche Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit. Aus diesem Grund hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 06.09.2017 – Az.: 9 C 5.17 – das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 GG angerufen.

Der Kläger wendet sich gegen Erschließungsbeitragsbescheide in Höhe von insgesamt mehr als 70.000 Euro. Er ist Eigentümer mehrerer Grundstücke in einem Gewerbegebiet. Das abgerechnete Teilstück der Straße, an dem diese liegen, wurde bereits 1986 vierspurig erbaut. Die zunächst vorgesehene vierspurige Fortführung wurde 1999 endgültig aufgegeben. Der zweispurige Weiterbau erfolgte sodann 2003/2004. Erst im Jahr 2007 widmete die Gemeinde den Straßenzug in seiner gesamten Länge dem öffentlichen Verkehr. Die angefochtenen Erschließungsbeitragsbescheide ergingen im August 2011. Die Vorinstanzen erachteten die Beitragserhebung für rechtmäßig.

Das BVerwG räumt dem Landesgesetzgeber zwar einen weiten Gestaltungsspielraum ein. Er dürfe es aber nicht gänzlich unterlassen, der Abgabenerhebung eine bestimmte zeitliche Grenze zu setzen. Zwischen der Entscheidung im Jahr 1999 über die Fortführung des Straßenausbaus und dem Erlass der Bescheide in 2011 lägen mehr als 10 Jahre. Angesichts der in anderen Bundesländern bereits geltenden Vorschriften bestehe die Möglichkeit, dass die auch in Rheinland-Pfalz gebotene, aber bisher unvollständige gesetzliche Normierung eine Beitragserhebung hier ausschließt. Über die Gültigkeit der beanstandeten Regelung sei die Entscheidung des BVerfG einzuholen. [> DokNr. 18002202](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50 80, Telefax (089) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50-0, Telefax (089) 23 50 50-50.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2017:** Abonnement jährlich 283,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 21,18 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €, zzgl. Bearb.-Gebühr 5,90 € + 7% Umsatzsteuer = 0,41 € bei Rgs.-Versand per Post. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (087 09) 92 17-0.